

Celonis Bedingungen für die Erbringung von Leistungen

1. Definitionen

Die in diesen Bedingungen verwendeten Definition sind in Annex A beschrieben.

2. Gegenstand der Bedingungen Leistungen

- 2.1 Die Celonis SE erbringt für den Anwender auf Basis dieser Bedingungen sowie den jeweils im Einzelvertrag vereinbarten Regelungen Beratungs- und sonstige Dienstleistungen und Werkleistungen. Dies kann z.B. Unterstützungsleistungen für die Implementierung und Installation der jeweiligen Celonis Software umfassen. Der jeweilige Einzelvertrag wird im Detail die Annahmen, den Leistungsrahmen, die Laufzeit und die Gebühren für die Leistungen festlegen und auf diese Bedingungen verweisen.

3. Celonis' Leistungspflichten

- 3.1 Die Celonis SE erbringt die Leistungen (i) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages und dieser Bedingungen, (ii) unter dem Einsatz sachkundiger, qualifizierter und ausgebildeter Fachkräfte und (iii) mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Branchenstandards.
- 3.2 Gegebenenfalls im Einzelvertrag ausdrücklich als solche vereinbarte Arbeitsergebnisse liefert die Celonis SE entsprechend der ggf. im Einzelvertrag vereinbarten Leistungsbeschreibung und der dort vereinbarten Termine, im Übrigen fachmännisch und binnen angemessener Zeit.
- 3.3 Sollten Leistungen der Celonis SE nicht ausdrücklich als Werkleistungen bezeichnet sein, sind diese als Dienstleistungen im Sinne dieser Bedingungen zu erbringen. Dies gilt auch, wenn ein Erfolg bzw. Arbeitsergebnis vorgesehen ist.

4. Mitwirkungspflichten des Anwenders

- 4.1 Die von Celonis SE zu erbringenden Leistungen werden jeweils im Einzelfall mit einem Projektverantwortlichen des Anwenders koordiniert, soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist. Der Anwender wird sicherstellen, dass für den jeweiligen Einzelvertrag bestellte Projektverantwortliche während der Dauer des Einzelvertrages nicht getauscht werden; sollte dies dennoch erfolgen, wird der Anwender den Wechsel des Projektverantwortlichen der Celonis SE schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Projektverantwortliche ist bevollmächtigt, im Namen des Anwenders Aussagen zu treffen und vertragliche Verpflichtungen für alle den Einzelvertrag betreffenden Angelegenheiten einzugehen.
- 4.2 Der Anwender wird:
- a in allen den Einzelvertrag betreffenden Angelegenheiten mitwirken und alle Anfragen durch die Celonis SE unverzüglich beantworten;
 - b Celonis SE kostenfrei (i) für die Durchführung von Vor-Ort-Schulungen stets, (ii) soweit dies im Einzelvertrag vereinbart ist oder (iii) auf Anfrage zeitnah in angemessenem Umfang Zugang zu den Räumlichkeiten und Daten des Anwenders gewähren sowie Büroräume und sonstige Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen (insbesondere auch von Vor-Ort-Schulungen) gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung erforderlich ist;
 - c Celonis SE zeitnah die Beistellungen zur Verfügung stellen, die die Celonis SE ggf. in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfordert, und sicherstellen, dass diese Beistellungen in allen wesentlichen Belangen fehlerfrei und zutreffend sind; und
 - d sicherstellen, dass seine Beistellungen frei von Mängeln sind und keine geistigen Eigentumsrechte eines Dritten, einschlägige Gesetze oder Vorschriften oder Bestimmungen dieser Bedingungen oder des jeweiligen Einzelvertrages verletzen.
- 4.3 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen der Celonis SE durch eine Handlung oder Unterlassung des Anwenders oder eines Vertreters, Subunternehmers oder Mitarbeiters des Anwenders verzögert oder verhindert, haftet die Celonis SE gegenüber dem Anwender nicht für Kosten, Vergütungsansprüche oder Schäden, die dem Anwender aufgrund der Verzögerung oder Verhinderung eventuell entstehen. Sofern und soweit es vernünftigerweise geboten ist, wird die Leistungszeit von Celonis SE entsprechend der Handlungen oder Verspätungen des Anwenders verlängert. Celonis SE wird den Anwender gegebenenfalls

über voraussichtliche Auswirkungen auf den Zeitplan für die Erbringung der Leistung und Kosten informieren. Weitergehende Ansprüche der Celonis SE bleiben unberührt.

4.4 Abnahme

- a Bei allen einer Abnahme zugänglichen Arbeitsergebnissen kann die Celonis SE eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Anwender verlangen. Der Anwender nimmt Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Maßgabe dieser Ziffer 4.4 ab.
- b Hat ein Einzelvertrag mehrere, vom Anwender voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.
- c Werden einzelvertraglich Teilwerke definiert, kann die Celonis SE Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.
- d Der Anwender wird innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen das Arbeitsergebnis prüfen und schriftlich entweder die Abnahme erklären oder festgestellte Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-) Arbeitsergebnissen durch den Anwender gilt in jedem Falle als Abnahme der jeweiligen (Teil) Arbeitsergebnissen.
- e Die Celonis SE beseitigt gemäß Ziffer d gerügte Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Anwender das Leistungsergebnis binnen fünf (5) Arbeitstagen. Im Übrigen gilt Ziffer d entsprechend.

5. Leistungsänderungen

- 5.1 Wünscht eine Partei eine Änderung des Leistungsumfangs oder der Ausführung der Leistungen, legt Celonis SE dem Anwender innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Schätzung vor mit (i) der voraussichtlich für die Umsetzung der Änderung benötigten Zeit; (ii) sich aus der Änderung ergebende Anpassungen der Vergütung der Celonis SE; (iii) der voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung auf die jeweilige Leistungsbeschreibung; und (iv) sonstige Auswirkungen der Änderung auf diese Bedingungen.
- 5.2 Die Änderung wird erst wirksam, wenn beide Parteien eine Änderungsvereinbarung zum Einzelvertrag in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5 geschlossen haben, in der die sich aus der Änderung ergebenden erforderlichen Anpassungen der Vergütung, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und sonstiger relevanter Bedingungen des Einzelvertrages berücksichtigt sind. Sofern keine Änderungsvereinbarung geschlossen wird, werden keine Änderungen des Umfangs der Leistungen vorgenommen und die Leistungen werden in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt, bevor der anderen Partei die Anfrage zur Änderung des Leistungsumfangs zugegangen ist, erbracht.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit dies nicht anders im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart ist, erbringt die Celonis SE die Leistungen auf Basis einer zeit- und aufwandsabhängigen Berechnung zu den jeweils gültigen Stundensätzen und sonstigen Preisen. Die Leistungen werden monatlich zum Monatsende in Rechnung gestellt. Tagessätze werden auf Basis eines acht (8) Stunden Arbeitstages (Mo-Fr, abzüglich in Bayern landesweit geltender gesetzlicher Feiertage) berechnet. Soweit dies nicht abweichend vereinbart ist, enthalten die Celonis Tagessätze keine Reise- und Übernachtungskosten sowie Auslagen. Diese stellt die Celonis SE dem Anwender jeweils zusätzlich in Rechnung.
- 6.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 6.3 Unbeschadet der Celonis SE darüber hinaus zustehenden Rechte ist Celonis SE berechtigt, Verbindlichkeiten des Anwenders Celonis SE gegenüber mit eigenen Verbindlichkeiten dem Anwender gegenüber aufzurechnen. Gegen Forderungen der Celonis SE kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
- 6.4 Die im Einzelvertrag vereinbarten Gebühren enthalten keine Steuern und Abgaben. Soweit Celonis im Hinblick auf die Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag etwaige Steuern zu entrichten hat, werden diese dem Anwender in jeweils geltender Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Anwender den entsprechenden Betrag entrichten und sicherstellen, dass der Nettobetrag, der an die Celonis SE entrichtet wird, dem vollen Betrag entspricht, den die Celonis SE erhalten hätte, wenn der Einbehalt oder Abzug nicht erforderlich gewesen wäre. Diese Regelung gilt nicht für bei Celonis SE entstehende Steuerpflichten in Bezug auf ihren eigenen Ertrag.

7. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang

- 7.1 Die Celonis SE ist Inhaber aller Rechte an den Celonis Materialien und Arbeitsergebnissen. Dem Anwender werden nur die in diesen Bedingungen ausdrücklich vereinbarten, nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt.
- 7.2 Dem Anwender wird mit vollständiger Zahlung der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung an den Arbeitsergebnissen ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, die Arbeitsergebnisse für seine internen Zwecke und für die internen Zwecke seiner Verbundenen Unternehmen zu nutzen. Soweit für die einzelvertraglich vorgesehene Nutzung der Celonis Arbeitsergebnisse erforderlich, räumt die Celonis SE dem Anwender das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht auch zur Nutzung der Celonis Materialien ein. Die in dieser Ziffer 7 eingeräumten Nutzungsrechte enden mit Beendigung des letzten, ggf. separat bestehenden Einzelvertrages des Anwenders über Cloud Services oder Celonis Software.
- 7.3 Die Schutzrechte an den Beistellungen des Anwenders verbleiben beim Anwender oder seinen Lizenzgebern. Der Anwender räumt der Celonis SE hiermit (oder verschafft Celonis SE über die jeweiligen Inhaber der Schutzrechte) ein nicht-übertragbares, nicht-ausschließliches, weltweites, lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht an den Beistellungen des Anwenders für die Dauer des Einzelvertrages zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen der Celonis SE aus dem Einzelvertrag ein.
- 7.4 Die Celonis SE kann Techniken, Ideen oder sonstiges Know-how, das Celonis SE bei der Erfüllung eines Einzelvertrages erworben hat, zur Unterstützung und Förderung ihres eigenen Geschäfts nutzen, soweit diese Nutzung nicht (i) zu einer Preisgabe vertraulicher Informationen unter Verletzung der Bestimmungen in Ziffer 10 dieser Bedingungen führt oder (ii) Schutzrechte des Anwenders (oder seiner Lizenzgeber) verletzt.

8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Soweit die Celonis SE Dienstleistungen nicht, nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Ziffer 3 oder fehlerhaft erbracht hat, wird die Celonis SE diese Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbringen, wenn und soweit der Anwender unverzüglich, längstens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet die Celonis SE im Rahmen der in Ziffer 9 festgelegten Grenzen. Weitergehende Ansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Verletzung dieser Ziffer 8.1 – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
- 8.2 Soweit es sich bei den Leistungen um Werkleistungen handelt, gelten die nachfolgenden Regelungen:
- 8.3 Die Celonis SE leistet nach Maßgabe dieser Ziffer 8.2 Gewähr dafür, dass die Leistungen die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haben und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Anwender keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, bezieht sich die Haftung darauf, dass sich die Leistungen für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche, Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen dieser Art üblich ist und die der Anwender bei Leistungen dieser Art erwarten kann.
- 8.4 Der Anwender wird der Celonis SE auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen.
- 8.5 Die Celonis SE leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass die Celonis SE nach ihrer Wahl dem Anwender einen neuen, mangelfreien Stand der Arbeitsergebnisse überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die Celonis SE dem Anwender zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet die Celonis SE Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Anwender eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Arbeitsergebnissen oder nach ihrer Wahl an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Arbeitsergebnissen verschafft. Der Anwender muss einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Die übrigen Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere Ziffer 4, gelten entsprechend.
- 8.6 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Anwender zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er den Einzelvertrag kündigen oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet die Celonis SE im Rahmen der in Ziffer 9 festgelegten Grenzen. Weitergehende Ansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Verletzung dieser Ziffer 8.2 – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Ziffern 8.3 bis 8.5 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses. Dies gilt auch für Ansprüche aus Kündigung und Minderung gemäß Ziffer 8.6 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Celonis SE, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

- 8.8 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziffer 8.7 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn die Celonis SE im Einverständnis mit dem Anwender das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis Celonis SE das Ergebnis ihrer Prüfung dem Anwender mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 8.9 Erbringt die Celonis SE Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann die Celonis SE eine Vergütung gemäß Ziffer 6.1 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder der Celonis SE nicht zuzuordnen ist, oder wenn die Celonis SE Software nicht vertragsgemäß genutzt wird.
- 8.10 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse entgegenstehen, so hat der Anwender Celonis SE unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Anwender die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der Celonis SE führen oder die Celonis SE zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.
- 8.11 Macht der Anwender Ansprüche gemäß dieser Ziffer 8 geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und der Celonis SE geschlossene Verträge.

9. Haftung

- 9.1 Die Celonis SE haftet für Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgenden Fällen:
- a Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Celonis SE unbeschränkt; und
 - b In Fällen einfacher Fahrlässigkeit, die nicht unter die Regelungen in Ziffer a fallen, haftet die Celonis SE nur bei der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist die Haftung für sämtliche Schäden, die im Rahmen eines Einzelvertrages entstehen, begrenzt auf 100% der in den dem Schadensfall vorgehenden zwölf (12) Monaten seitens des Anwenders gemäß dem betreffenden Einzelvertrag zu zahlenden Vergütung beschränkt, mindestens jedoch auf EUR 100.000.
- 9.2 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Anwenders) bleibt offen.
- 9.3 Für alle Ansprüche gegen die Celonis SE auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 9.3 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Anwender.
- 9.5 Die Celonis SE haftet nicht in Fällen, in denen sie aufgrund von Force Majeure Ereignissen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen insgesamt oder teilweise gehindert wird.

10. Laufzeit

- 10.1 Die Laufzeit eines Einzelvertrages beginnt am im Einzelvertrag jeweils festgelegten Tag. Unbeschadet eines ggf. im Einzelvertrag vereinbarten Enddatums kann der Einzelvertrag von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen jederzeit ordentlich gekündigt werden.
- 10.2 Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist jede Partei dazu berechtigt, in folgenden Fällen einen Einzelvertrag außerordentlich schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- a Die andere Partei begeht eine wesentliche Vertragsverletzung und ist im Falle einer abhilfefähigen Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht dazu bereit oder in der Lage, die Verletzung binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Abmahnung zu beseitigen; oder
 - b Über das Vermögen der anderen Partei wird das Insolvenzverfahren (oder ein nach lokalem Recht entsprechendes Verfahren) eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt.

- 10.3 Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass der Anwender im Falle der Vertragsbeendigung zur Zahlung sämtlicher bis zum Datum der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen gemäß den Regelungen des Einzelvertrages verpflichtet ist, einschließlich der Erstattung von Nebenkosten.
- 10.4 Wenn die Celonis SE einen Einzelvertrag gemäß Ziffer 10.2 oder der Anwender einen Einzelvertrag ordentlich gemäß Ziffer 10.1 kündigt, werden seitens des Anwenders eventuell vorausbezahlte Gebühren nicht rückerstattet (dies gilt z.B. für im Voraus bezahlte Abrufmengen oder Pauschalen), selbst wenn im Zeitpunkt der Beendigung noch nicht alle Leistungen durch den Anwender abgerufen wurden.

II. Vertraulichkeit

- 11.1 Jede Partei behält sich sämtliche Rechte an ihren vertraulichen Informationen vor. Vorbehaltlich Ziffer 11.3 verpflichtet sich jede Partei, sämtliche vor Abschluss oder ihr im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag mitgeteilten oder zugänglich werdenden Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese nur für die Durchführung des Einzelvertrages zu nutzen. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes vervielfältigt werden. Jegliche Vervielfältigung der Vertraulichen Information muss die entsprechenden Vertraulichkeitsvermerke des Originals tragen. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet sich jede Partei, (a) diese mit Angemessener Sorgfalt zu verwahren; und (b) diese nur solchen Stellvertretern offenzulegen, deren Kenntnis der Vertraulichen Informationen für die Durchführung des Einzelvertrages erforderlich ist und soweit diese in einem diesen Bedingungen entsprechenden Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 10 durch ihre Stellvertreter wie für eigenes Handeln verantwortlich.
- 11.2 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei schriftlich von jedem tatsächlichen oder vermuteten Missbrauch, jeder widerrechtlichen Verwendung oder unbefugten Weitergabe von vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei zu unterrichten, von denen die Empfängerpartei Kenntnis erlangt.
- 11.3 Die Regelungen in Ziffer 11.1 gelten nicht für Vertraulichen Information, von denen die Empfängerpartei nachweisen kann, dass sie (a) von der Empfängerpartei unabhängig und ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; (b) der Empfängerpartei uneingeschränkt von einer anderen (als der mitteilenden Partei) hierzu berechtigten Quelle bekannt werden; (c) ohne ein Verschulden der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt wurden; (d) der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits uneingeschränkt bekannt waren; (e) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der mitteilenden Partei offengelegt werden; oder (f) auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen, behördlichen oder aufsichtsbehördlichen Anordnung oder Vorgabe offengelegt werden müssen. In diesem Fall wird die Empfängerpartei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die mitteilende Partei umgehend von der entsprechenden gerichtlichen Anordnung oder Vorgabe in Kenntnis setzen, um es dieser zu ermöglichen, Rechtsschutz zu beantragen oder die Offenlegung auf sonstige Weise zu verhindern oder zu beschränken.
- 11.4 Die Regelungen dieser Ziffer 11 gelten jeweils für 5 (fünf) Jahre nach Überlassung der jeweiligen Vertraulichen Information. Sie finden auch nach Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung.

12. Datenschutz

- 12.1 Soweit Celonis SE im Rahmen der Leistungserbringung als Teil der Anwenderdaten Personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, verarbeitet die Celonis SE diese Personenbezogenen Daten im Namen und im Auftrag des Anwenders gemäß den Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in Annex B.

13. Feedback

- 13.1 Während der Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages kann der Anwender der Celonis SE auf freiwilliger Basis gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Services, Produkte, Geschäfts- oder Technologiepläne, insbesondere Kommentare oder Vorschläge in Bezug auf die mögliche Erstellung, Änderung, Anpassung, Korrektur oder Verbesserung von Produkten und/oder Services oder z.B. dazu, ob die Celonis SE Entwicklungsrichtung die Bedürfnisse des Anwenders im Hinblick auf seine IT erfüllt, zur Verfügung stellen (insgesamt „Feedback“). Die Celonis SE, ihre Verbundenen Unternehmen sowie alle ihre Lizenznehmer und Kunden sind dazu berechtigt, solches Feedback auch ohne Namensnennung des Anwenders ohne jegliche inhaltliche Beschränkung und/oder Vergütung zu vervielfältigen, zu bearbeiten, wiederzugeben oder anderweitig zu nutzen.
- 13.2 Der Anwender erkennt an, dass die dem Anwender seitens der Celonis SE im Rahmen eines Einzelvertrages bereitgestellten Informationen in Bezug auf zukünftige Celonis' Software, Produkte und Services sowie Geschäfts- der Technologiepläne nur als Hinweise auf mögliche Strategien, Entwicklungen und Funktionalitäten zu verstehen sind und für die Celonis SE keine Verbindlichkeit in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung und Produktstrategie und -entwicklung besitzen.

14. Allgemeines

- 14.1 Die Celonis SE ist dazu berechtigt, die Leistungen ganz oder in Teilen durch einen hierfür geeigneten Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Celonis SE haftet für von ihr eingesetzte Subunternehmer wie für eigenes Handeln.
- 14.2 Für das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen maßgebend. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Einzelverträge ist München. Die Regelungen des UN Kaufrechts (UN CISG) finden keine Anwendung.
- 14.3 Diese Bedingungen und die Einzelverträge können wirksam nur durch ein schriftliches, von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnetes Dokument geändert werden. Dies gilt auch für die Abkehr vom Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls für sämtliche vertragsgestaltenden Erklärungen, insbesondere für Kündigungserklärungen, Mahnungen und Fristsetzungen.
- 14.4 Diese Bedingungen, zusammen mit dem jeweiligen Einzelvertrag, stellen die abschließende Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Vertragsgegenstand dar und ersetzen sämtliche vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und einem Einzelvertrag gehen die Regelungen des Einzelvertrages vor. Vom Anwender übermittelte Bestellungen, Einkaufsbedingungen und sonstige Bedingungen entfalten keine Rechtswirkung.
- 14.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Celonis SE und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 14.6 Die Leistungen unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwender wird die Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Celonis SE an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Anwender für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Anwenders befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Leistungen durch den Anwender und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.
- 14.7 Soweit nicht in diesen Bedingungen oder einem Einzelvertrag anderweitig geregelt, ist keine Partei berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftlichen Zustimmung abzutreten, weiter zu vergeben oder in sonstiger Weise zu übertragen. Die Celonis SE ist jedoch jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Anwender an ein Verbundenes Unternehmen abzutreten. Der Anwendungsbereich des § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 14.8 Die ihrer Natur gemäß auch nach der Beendigung des Einzelvertrages fortgeltenden Regelungen finden auch nach der Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 7 bis 14 (einschließlich).

Annex A

Definitions

1. „**Anwenderdaten**“ sind Daten (einschließlich Personenbezogener Daten), die (i) der Anwender der Celonis SE gemäß einem Einzelvertrag zur Verfügung stellt; und/oder (ii) welche die Celonis SE bei der Erbringung der Leistungen daraus generiert.
2. „**Arbeitsergebnisse**“ ist jegliches Leistungssubstrat, das von der Celonis SE im Rahmen der Erbringung der Leistungen unter einem Einzelvertrag erstellt wird und schließt z.B. Software (einschließlich begleitender Materialien, jedoch in keinem Fall die Celonis Software oder Cloud Services), Präsentationen, Modifikationen oder andere Materialien ein, (i) die erstellt oder geändert wurden, um eine Spezifikation des Anwenders umzusetzen oder (ii) anderweitig, vorvertraglich oder im Rahmen der Leistungsbringung erstellt oder geändert wurden.
3. „**Bedingungen**“ sind die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen Celonis Standardsoftware.
4. „**Beistellungen**“ sind Gegenstände, Daten, Informationen, Anwendersoftware, Einrichtungen oder sonstige Ressourcen, die sich im Eigentum des Anwenders befinden oder für die der Anwender eine Lizenz hat, und die der Anwender der Celonis SE im Rahmen eines Einzelvertrages zugänglich macht, einschließlich der Anwenderdaten.
5. „**Celonis Materialien**“ sind Software, Programme, Tools, Systeme, Daten, Celonis Vertrauliche Informationen oder andere Materialien, die dem Anwender von der Celonis SE im Rahmen der Leistungserbringung zugänglich gemacht werden, jedoch unter Ausschluss der Celonis Software und der Cloud Services.
6. „**Celonis Software**“ sind die Celonis Standardsoftware, die dem Anwender auf Basis eines Einzelvertrages lizenziert wird, sowie die Celonis Cloud Services. Der Begriff schließt Updates ein, jedoch keinerlei Modifikationen oder Add-ons zur Celonis Software oder Cloud Services.
7. „**Cloud Services**“ sind der Zugriff auf und die Nutzung der Funktionalitäten des in der jeweils anwendbaren Produktbeschreibung genannten Software-as-a-Service Produktes sowie seiner hierzu bereitgestellten begleitenden Materialien (insbesondere des Benutzerhandbuchs) gemäß den Regelungen des Einzelvertrages; dies schließt auch die Nutzung der jeweiligen On-Premise Komponenten für diese Zwecke gemäß der Produktbeschreibung ein (jedoch unter Ausschluss von Links, die in den Cloud Services enthalten sein können, auf die Produkte oder Dienste Dritter).
8. „**Einzelvertrag**“ sind der Bestellschein, das Angebot oder ein inhaltlich entsprechendes Dokument, in dem die Leistungen von Celonis sowie die jeweiligen kommerziellen und sonstigen Regelungen, die für die jeweilige Leistung gelten, vereinbart sind, und der auf diese Bedingungen Bezug nimmt.
9. „**Feedback**“ hat die in Ziffer 13.1 zugewiesene Bedeutung.
10. „**Force Majeure Ereignisse**“ sind Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Celonis SE liegen und an denen sie kein Verschulden trifft, Dies schließt insbesondere folgende Ereignisse ein: Streik, Aussperrung oder andere Tarifausschreitungen (egal, ob in Bezug auf Celonis SE's Mitarbeiter oder Dritte), Ausfall von Infrastrukturleistungen oder Transportnetzwerken, Krieg, Aufstände, Unfälle, Feuer, Flut und andere Naturkatastrophen.
11. „**Leistungen**“ sind die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen und Werkleistungen der Celonis SE, z.B. im Hinblick auf die Unterstützung von Implementierungen und Installationen der Celonis Software, welche die Celonis SE unter einem Einzelvertrag erbringt.
12. „**Personenbezogene Daten**“ sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
13. „**Schutzrechte**“ bezeichnet und umfasst – ohne hierauf beschränkt zu sein – Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Waren- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, sonstigen Zeichen zur Kennzeichnung des Geschäftsbetriebs und Erfindungen sowie Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Rechte an Datenbanken sowie Rechte an Know-how, Betriebsgeheimnisse und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich sämtlicher Anmeldungen solcher Rechte.
14. „**Software**“ ist eventuell für den Anwender auf Basis eines Einzelvertrages erstellte Software. Sie schließt nicht die Celonis Software ein. Diese wird dem Anwender auf Basis eines gesonderten Lizenzvertrages lizenziert.
15. „**Stellvertreter**“ umfasst alle Mitarbeiter, Leitenden Angestellten, Berater und Subunternehmer einer Partei und ihrer Verbundenen Unternehmen.

16. **„Verbundene Unternehmen“** sind alle Unternehmen, an denen der Anwender mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50% der Gesellschaftsanteile beteiligt ist oder über mehr als 50% der Stimmrechte verfügt, (Tochtergesellschaften), sowie solche Unternehmen, von denen der Anwender nach vorstehender Definition eine Tochtergesellschaft ist (Muttergesellschaften), sowie alle Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft (aber jeweils nur solange, wie die entsprechende Beteiligung bzw. Stimmrechte bestehen).
17. **„Verkehrsübliche Sorgfalt“** ist die Anwendung der Sorgfalt, die die Empfängerpartei auch beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen derselben Art walten lässt, mindestens jedoch die angemessene Sorgfalt.
18. **„Vertrauliche Informationen“** sind Informationen der jeweils anderen Partei einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf den Betrieb, das technische oder kommerzielle Know-how, Vorgaben, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, Pläne, Produktinformationen, Informationen zur Preisgestaltung, Know-how, Entwürfe, Betriebsgeheimnisse, Software, Unterlagen, Daten oder Informationen beziehen, die bei ihrer Mitteilung durch eine Partei an die andere Partei a) klar als „vertraulich“ oder „geschützt“ oder ähnlich bezeichnet werden oder gekennzeichnet sind, b) mündlich oder bildlich mitgeteilt, zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertrauliche Informationen bezeichnet und innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich als vertrauliche Informationen bestätigt werden oder c) von einer Person vernünftigerweise zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich oder geschützt erkannt würden. Vertrauliche Informationen schließen die Celonis Software und Cloud Services ein.

Annex B

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Dieser Annex B konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Einzelvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Einzelvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der Celonis SE oder durch Celonis SE Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Anwenders in Berührung kommen können.

1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

1.1. Aus dem Einzelvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag festgelegt, sind für die im Einzelvertrag festgelegten Leistungen (vor allem Anwendersupport) insbesondere die im Anhang aufgeführten Daten und Tätigkeiten Bestandteil der Datenverarbeitung.

1.2. Die Laufzeit dieses Annexes richtet sich nach der Laufzeit des Einzelvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Annexes nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

2.1. Celonis SE verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Anwenders. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Einzelvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Anwender ist im Rahmen dieses Einzelvertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Celonis SE sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („**Verantwortlicher**“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2.2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Einzelvertrag festgelegt und können vom Anwender danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von Celonis SE bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Einzelvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

3. Pflichten der Celonis SE

3.1. Celonis SE darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Anwenders verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Celonis SE informiert den Anwender unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Celonis SE darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Anwender bestätigt oder abgeändert wurde.

3.2. Celonis SE wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Anwenders treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Celonis SE hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Anwender sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die vorliegende Zertifizierung durch die Kiwa International Cert. GmbH gemäß der DIN ISO/IEC 27001:2015 verwiesen, die dem Anwender für den Nachweis geeigneter Garantien ausreicht und die auf der Website der Celonis SE verfügbar gehalten wird (www.celonis.com).

3.3. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Celonis SE vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

3.4. Celonis SE unterstützt soweit vereinbart den Anwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in den Artikeln 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

3.5. Celonis SE gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Anwenders befassten Mitarbeiter und andere für Celonis SE tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Celonis SE, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

3.6. Celonis SE unterrichtet den Anwender unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Anwenders bekannt werden.

- 3.7.** Celonis SE trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Anwender ab.
- 3.8.** Celonis SE nennt dem Anwender den Ansprechpartner für im Rahmen des Einzelvertrages anfallende Datenschutzfragen. Der Anhang enthält die zu Beginn der Laufzeit dieser Anlage benannten Personen.
- 3.9.** Celonis SE gewährleistet, ihren Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- 3.10.** Celonis SE berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Anwender dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt Celonis SE die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Anwender oder gibt diese Datenträger an den Anwender zurück, sofern nicht im Einzelvertrag bereits vereinbart.
- 3.11.** In besonderen, vom Anwender zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Einzelvertrag bereits vereinbart.
- 3.12.** Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Anwenders entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Anwender.
- 3.13.** Im Falle einer Inanspruchnahme des Anwenders durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich Celonis SE, den Anwender bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

4. Pflichten des Anwenders

- 4.1.** Der Anwender hat Celonis SE unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.2.** Im Falle einer Inanspruchnahme des Anwenders durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO gilt §3 Abs. 13 entsprechend.
- 4.3.** Der Anwender nennt Celonis SE den Ansprechpartner für im Rahmen des Einzelvertrages anfallende Datenschutzfragen.

5. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an Celonis SE, wird Celonis SE die betroffene Person an den Anwender verweisen, sofern eine Zuordnung an den Anwender nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Celonis SE leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Anwender weiter. Celonis SE unterstützt den Anwender im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Celonis SE haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Anwender nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

6. Nachweismöglichkeiten

- 6.1.** Celonis SE weist dem Anwender die Einhaltung der im Einzelvertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 6.2.** Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Anwender oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Celonis SE darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Anwender beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Celonis SE stehen, hat Celonis SE gegen diesen ein Einspruchsrecht. Der Anwender stimmt alternativ der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch Celonis SE zu, sofern Celonis SE dem Anwender eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.
- 6.3.** Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf Celonis SE eine Vergütung verlangen, wenn dies im Einzelvertrag vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für Celonis SE grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- 6.4.** Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Anwenders eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

7. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- 7.1.** Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Anwender vorher zugestimmt hat (vgl. auch Absatz 3).

7.2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn Celonis SE weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Einzelvertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Celonis SE wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

7.3. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der im Anhang aufgeführten Subunternehmer durchgeführt. Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt Celonis SE die Zustimmung des Anwenders ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.

7.4. Erteilt Celonis SE Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es Celonis SE, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Einzelvertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

8. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

8.1. Sollten die Daten des Anwenders bei Celonis SE durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Celonis SE den Anwender unverzüglich darüber zu informieren. Celonis SE wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Anwender als „Verantwortlichem“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

8.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Annex und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Celonis SE – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

8.3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Annexes den Regelungen des Einzelvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieses Annexes unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Annexes im Übrigen nicht.

8.4. Dieser Annex unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Annex ist München.

9. Haftung und Schadensersatz

Die zwischen den Parteien im Einzelvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für diesen Annex.

10. Datenverarbeitung in Drittstaaten

Der Auftragnehmer sowie seine Subunternehmer verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem anderen Staat, der im Sinne anwendbaren Rechts über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, es sei denn, es wurde zuvor seitens des Auftragnehmers sichergestellt, dass durch andere, nach anwendbarem Recht als zulässig anerkannte Maßnahmen, ein entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau erreicht ist. Auf Anforderung weist der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber nach.

Anhang – Umfang und Zweck der Datenverarbeitung gemäß Einzelvertrag
(jeweils nach Auswahl und vorbehaltlich zusätzlicher Festlegung im Einzelvertrag)

1. Umfang der Verarbeitung

Hosting der Software der Celonis SE für Zwecke des Anwenders im Rahmen von „Proof of Values“ oder anderen Evaluierungen:

Im Auftrag des Anwenders können Namen und E-Mail Adressen im Tool der Celonis SE hinterlegt werden, um regelmäßig automatisch Reports zu Prozessanalysen an die angegebenen Personen zu versenden. Es werden Usernamen in den Cloudspeicher geladen, die dann pseudonymisiert werden. Außerdem werden durch den Anwender oder die Celonis SE (im Auftrag des Anwenders) Kundendaten in das System geladen. Dabei kann es sich auch um personenbezogene Daten z.B. der Mitarbeiter und/oder Kunden des Anwenders handeln.

Schulungen: Falls der Anwender bei der Celonis SE Trainings beauftragt, werden Namen und geschäftliche Kontaktdaten (vor allem E-Mail) der Mitarbeiter des Anwenders gespeichert und für die Durchführung von Schulungen genutzt.

andere Dienstleistungen: Celonis SE kann im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für den Anwender Zugriff auf die ERP-Systeme und sonstige Systemdaten des Anwenders erhalten, die er sodann in dessen Auftrag als Teil der Dienstleistungen analysiert oder anderweitig bearbeitet.

2. Art der Verarbeitung

Hosting: Die Celonis SE stellt die Software zur Verfügung und hostet diese sowie die ihm vom Anwender übergebenen Datensätze in einem Rechenzentrum.

Schulungen: Die Celonis SE nutzt die Kontakt- und Teilnahmedaten an den Schulungen zur Verwaltung der Schulungen.

andere Dienstleistungen: Mitarbeiter der Celonis SE (Berater), die im Auftrag des Anwenders z.B. an Implementierungen oder zur Unterstützung tätig werden, haben im Rahmen ihrer Leistungen Einsicht in die auf den Systemen des Anwenders gespeicherten Daten, die sie v.a. zum Zweck der Einbindung der Celonis-Software analysieren oder anders bearbeiten.

3. Zweck der Verarbeitung

Hosting: Die Software der Celonis SE bietet die Möglichkeit Prozesse anhand von Daten aus den EDV-Systemen des Anwenders zu analysieren. Die personenbezogenen Daten dienen zum einen der Informationsversorgung des Anwenders (z.B. in Form regelmäßiger Reports). Ebenso

dienen Sie der Prozessanalyse beim Anwender (Benutzer werden pseudonymisiert).

Schulungen: Durchführung und Verwaltung von Schulungen.

andere Dienstleistungen: Unterstützung der Implementierung oder anderweitigen Nutzung der Celonis Software beim Anwender.

4. Art der Daten

Name, Vorname, Identifikationsnummer (z.B. ID, Kundennummer, Personalnummer), Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Fax, Mobilfunk, E-Mail), geschäftliche Adressdaten (z.B. Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Postfach); Log- und Protokolldaten; Benutzernamen aus dem EDV/ERP-System des Anwenders.

5. Kreis der von der Verarbeitung Betroffenen

Beschäftigte des Anwenders; Kunden oder Lieferanten des Anwenders. Weitere Betroffene oder Kategorien von Betroffenen können im Einzelvertrag vereinbart werden.

6. Datenschutzbeauftragter der Celonis SE

Dr. Kraska, Sebastian; +49 89 1891 7360; skraska@iitr.de

7. Kontaktperson der Celonis SE

Wolfgang Döring; +49 89 4161596-745;
w.doering@celonis.com

8. Subunternehmer

Zu Zwecken der Datenverarbeitung setzt Celonis SE die folgenden Subunternehmer ein (je nach Leistung gemäß Einzelvertrag):

Unternehmen, Sitz	Auftragsleistungen
Amazon Web Services, Inc., Frankfurt am Main	Server-Hosting und Applikations-Hosting in der Amazon Cloud
Microsoft Ireland Operations Limited Corporation, Republic of Ireland	Server-Hosting und Applikations-Hosting in der Azure Cloud
Celonis B.V., The Netherlands Celonis, Inc., United States Celonis K.K., Japan Celonis Ltd., United Kingdom Celonis LLC., Kosovo	Nutzung von Mitarbeitern zur Unterstützung der Services